

Die Übergangsbestimmungen in der neuen Weiterbildungsordnung

Die neue Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg (WBO) ist am 29.07.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der damit verbundenen Neueinführung von Zusatzbezeichnungen sowie des Umstandes, dass sich mit der neuen WBO die im Rahmen eines fortbestehenden Weiterbildungsganges nachzuweisenden Weiterbildungszeiten und -kompetenzen ändern, bedurfte es entsprechender Übergangsbestimmungen. Diese finden sich in § 20 WBO sowie zugeordnet zu den einzelnen Bezeichnungen, wenn Spezielle Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.

Die Allgemeinen Übergangsbestimmungen in § 20 WBO beinhalten Regelungen zu den Fragen, bis zu welchem Datum kann eine begonnene Weiterbildung noch nach alter WBO abgeschlossen werden und was gilt für neu eingeführte Bezeichnungen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzuführen:

§ 20 Absatz 2 WBO – Facharztweiterbildung

Kammerangehörige, die vor dem 29.07.2020 mit einer Facharztweiterbildung nach alter WBO begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Stichtag ist somit der 29.07.2027.

§ 20 Absatz 3 WBO – Schwerpunktweiterbildung

Kammerangehörige, die vor dem 29.07.2020 mit einer Schwerpunktweiterbildung nach alter WBO begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Stichtag ist somit der 29.07.2023.

§ 20 Absatz 4 WBO – Zusatzweiterbildung

Kammerangehörige, die vor dem 29.07.2020 mit einer Zusatzweiterbildung nach alter WBO begonnen haben, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der bisher gültigen WBO abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Stichtag ist somit der 29.07.2023.

Ergänzend ist an dieser Stelle anzuführen, dass Kammerangehörige, die nach der alten WBO bereits mit ihrer Weiterbildung begonnen haben, diese aber nach neuer WBO abschließen wollen, hierzu ebenfalls die Möglichkeit haben. Eine Frist ist hierfür nicht vorgesehen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass alle Weiterbildungszeiten und Kompetenzen nach der neuen WBO erworben und nachgewiesen werden müssen. Zudem ist für die Weiterbildungsabschnitte, die nach neuer WBO abgeleistet werden, das elektronische Logbuch zu führen.

Die Kammerangehörigen, die ihre Weiterbildung ab dem 29.07.2020 begonnen haben, müssen diese entsprechend den Vorgaben der neuen WBO absolvieren.

§ 20 Absatz 5 WBO – Neue Bezeichnungen

Die neue WBO enthält insgesamt 13 neue Zusatzweiterbildungen. Eine dahingehende Weiterbildung konnte bis dato nicht erfolgen. Neben dem regulären Erwerb gemäß den Vorgaben des Abschnittes C gelten insoweit ebenfalls allgemeine Übergangsbestimmungen. Danach können die Kammerangehörigen, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in der jeweiligen Zusatzweiterbildung innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die im Kopfteil der Zusatzweiterbildung angegebene Mindestdauer sowie die Mindestanforderungen zu erbringen.

Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in der entsprechenden Zusatzweiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (Kompetenzen) erworben hat. Die dahingehenden Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren (bis zum 29.07.2023) zu stellen.

Hinsichtlich der neu eingeführten Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene ist eine spezielle Übergangsbestimmung in die WBO aufgenommen worden. Kammerangehörigen mit Facharztanerkennung, die nachweisen, vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die strukturierte curriculäre Fortbildung Krankenhaushygiene bei einer Ärztekammer absolviert zu haben, können bis zum 30.06.2023 direkt die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Darüber hinaus finden sich in der WBO spezielle Übergangsbestimmungen für den Fall, dass der Name der Bezeichnung geändert wurde. So sind zum Beispiel Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Plastische und Ästhetische Chirurgie besitzen, berechtigt, die Facharztbezeichnung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie zu führen.

Bei Fragen zum Thema Übergangsbestimmungen sowie zur neuen WBO steht Ihnen das Referat Weiterbildung gerne zur Verfügung.

Ass. jur. K. Metzner LL.M.
Leiterin Referat Weiterbildung